

Mitteldeutsche Medienförderung GmbH

Die Zielerreichung der Medienförderung muss in Anbetracht der Entwicklung der Filmwirtschaft im Freistaat Sachsen regelmäßig evaluiert werden.

Die Finanzierungsbeiträge des Freistaates Sachsen sind auf die Höhe des Gesellschaftsanteils an der MDM zu beschränken.

Der mit der Film- und Medienförderung verbundene Verwaltungsaufwand sollte überprüft werden.

1 Prüfungsgegenstand

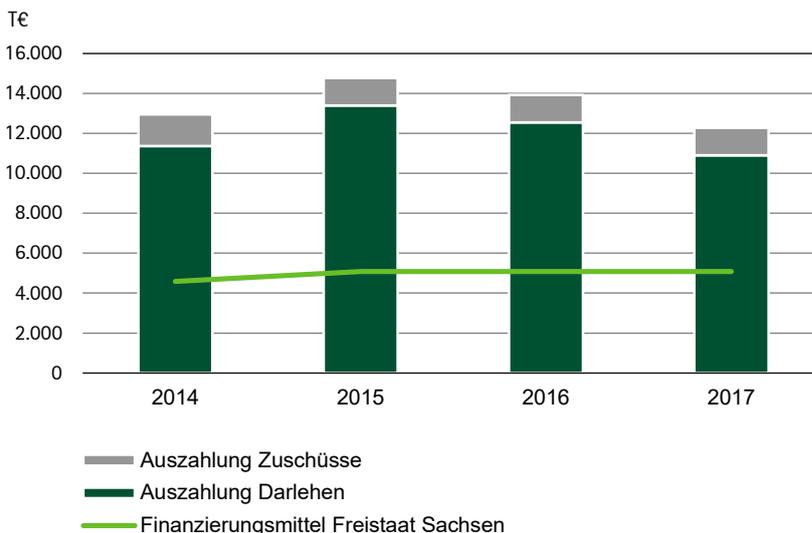
- 1 Der SRH hat die Ziele der Beteiligung des Freistaates Sachsen an der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH (MDM) und deren Steuerung geprüft. Dabei wurde auch der Frage nachgegangen, wie die Gesellschafterziele von der MDM durch deren Förderinstrumente und die Abwicklung der Förderung umgesetzt wurden.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Erfolgskontrollen bei der Filmförderung

- 2 Unternehmensgegenstand der MDM ist die Förderung von Film-, Fernseh- und sonstigen audiovisuellen Medienproduktionen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem Ziel der Verbesserung und Sicherung der Wirtschaftskraft und der kulturellen Vielfalt im Bereich der Medienproduktionen. Der Freistaat Sachsen ist an der Gesellschaft zu 30 % beteiligt und stellt jährlich rd. 5 Mio. € zur Finanzierung bereit.
- 3 Die vom Freistaat Sachsen der MDM zur Verfügung gestellten Mittel sind stetig gestiegen.

Fördermittel MDM



- 4 Eine korrespondierende positive Entwicklung der Filmwirtschaft in Sachsen konnte seitens des SRH nicht nachvollzogen werden. Die Filmwirtschaft hat ausweislich des Zwischenberichts zum 2. Kulturwirtschaftsbericht der Staatsregierung¹ nur einen geringen Anteil an der Brutto-

¹ Zwischenbericht zum 2. Kulturwirtschaftsbericht, herausgegeben vom SMWA in Abstimmung mit dem SMWK, Redaktionsschluss 19.12.2017.

wertschöpfung, den Umsätzen und Erwerbstätigen der Gesamtwirtschaft in Sachsen. In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Erwerbstätigen in der Filmwirtschaft zwar erhöht, dies geht aber allein auf den gestiegenen Anteil der Beschäftigten zurück, deren Beschäftigungsverhältnis nicht sozialversicherungspflichtig ist oder auf Unternehmen, deren Jahresumsatz unter 17.500 € liegt.

Fehlende Erfolgskontrolle

- 5 Weder die zuständige Beteiligungsverwaltung des SMF noch die für die Medienförderung zuständige SK führen über die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Auswertungen hinausgehende Erfolgskontrollen hinsichtlich der mit der Beteiligung an der MDM verfolgten Gesellschafterziele und der dafür eingesetzten Mittel durch. Dabei zeigt die Entwicklung der Filmwirtschaft in Sachsen und ihre Bedeutung für die Gesamtwirtschaft gerade die Notwendigkeit einer solchen Evaluation.

2.2 Anpassung der Förderinstrumente an die Gesellschafterziele

- 6 Im Gegensatz zu den großen Medienproduktionsstandorten in Deutschland beschäftigt die Filmwirtschaft in Sachsen nur rd. 3 % aller deutschlandweit Beschäftigten in der Filmwirtschaft. Die MDM ist im Vergleich zu den Filmförderinstituten in den Bundesländern, die zu den großen Medienproduktionsstandorten zählen, finanziell und personell geringer ausgestattet, stellt aber dennoch die gesamte Breite der Förderinstrumente zur Verfügung.

2.3 Überfinanzierung der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH durch den Freistaat Sachsen

Mittelbereitstellung nicht auf Verhältnis zum Gesellschaftsanteil begrenzt

- 7 Der Freistaat Sachsen stellt der MDM jährlich rd. 5 Mio. € bereit. Teils lag der Finanzierungsbeitrag des Freistaates Sachsen über dem, was er als Gesellschafter nach seinem Anteil an der Gesellschaft zu leisten hat. Dadurch erfolgte in den Jahren 2014 bis 2018 eine Überzahlung i. H. v. 2,1 Mio. €.

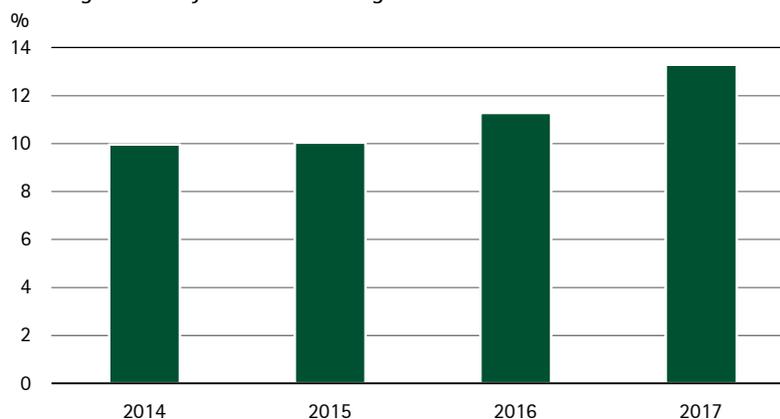
2.4 Förderverfahren durch die Mitteldeutsche Medienförderung GmbH

2.4.1 Fördermittelvergabe

Stetig steigender Verwaltungsaufwand

- 8 In den letzten Jahren ist sowohl die Anzahl der geförderten Projekte als auch der Verwaltungsaufwand der MDM gestiegen, während die Auszahlungen für das Fördergeschäft letztlich sogar leicht rückläufig waren.

Verwaltungsaufwand je 100 € Förderung



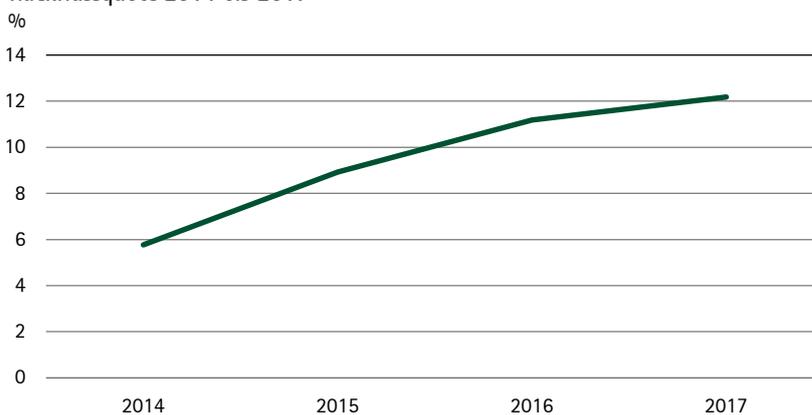
- 9 Das Verhältnis von Personal- und Sachkosten der MDM zu Auszahlungen lag im Prüfungszeitraum im Durchschnitt bei 11,4 % und ist kontinuierlich und in 2017 erheblich gestiegen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der Höhe der Verwaltungskosten im Förderverfahren insgesamt.

- 10 Nicht zu vernachlässigen sind ferner die Aufwendungen für die Dienstleistungen Dritter im Förderverfahren, deren Prüfungskosten von den Fördermittelempfängern aus den Fördermitteln zu finanzieren sind (rd. 3 % der Auszahlungen) und so den verfügbaren Förderbetrag für den Verwendungszweck schmälern.
- 11 Wird außerdem berücksichtigt, dass jeder Film i. d. R. von mehreren Filmförderinstitutionen finanziert wird und mehrfach Antrags- und Prüfverfahren durchläuft, wäre eine gemeinsame elektronische Abwicklung der Bund-Länder-Filmförderungen abzuwägen, um das Förderverfahren wirtschaftlicher zu gestalten.

2.4.2 Mittelverwendung im Förderverfahren

- 12 Die MDM fördert die Antragsteller überwiegend in Form von erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen, d. h., ein Tilgungsanspruch kann nur entstehen, wenn vom Fördermittelempfänger Erlöse aus der Verwertung des geförderten Projektes erzielt werden.
- 13 Trotz einer deutlichen Steigerung der Rückflussquote von rd. 6 % auf 12 % im Prüfungszeitraum wurden in den letzten 10 Jahren im Durchschnitt nur 6,7 % der Darlehen zurückgezahlt. In der Mehrzahl der Fälle verblieben die Fördermittel dem Empfänger als Zuschuss.

Rückflussquote 2014 bis 2017



- 14 Rückflüsse erfolgen innerhalb gesetzter Fristen von i. d. R. 5 Jahren, in Einzelfällen aber auch bis zu 10 Jahren (insbesondere bei TV-Projekten). In diesem Zeitraum muss der Eingang der Rückflüsse mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand überwacht werden, auch wenn zu erwarten ist, dass keine Rückflüsse eingehen.

Überwiegend geringer wirtschaftlicher Erfolg der geförderten Projekte

3 Folgerungen

- 15 Ein staatliches Interesse an der Beteiligung kann nach Auffassung des SRH nur dann bestehen, wenn das Gesellschafterziel, die Entwicklung der Filmwirtschaft in Sachsen zu befördern, durch die Filmförderung beeinflusst werden kann.
- 16 Der SRH empfiehlt zu prüfen, mit welchem Förderaufwand in der Zukunft, welches Ziel effektiv zu erreichen ist. Der SRH empfiehlt, im Ergebnis einer fortlaufenden Evaluation, sich auf die tragenden Filmförderinstrumente zu konzentrieren, die zielgenau auf die Spezifika der mitteldeutschen Filmwirtschaft ausgerichtet sind.
- 17 Die Höhe der bereitgestellten Gesellschaftermittel muss sich in Zukunft auf das Verhältnis zum Gesellschaftsanteil begrenzen. Die Rückforderung der bisherigen Überzahlung muss durch das SMF geprüft werden.

- 18 Hinsichtlich der Vereinfachung und Straffung des Förderverfahrens hat der SRH Vorschläge unterbreitet, die geprüft werden sollen.
- 19 Der SRH empfiehlt auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu evaluieren, ob Fördermittel in der Projektfilm- und Referenzfilmförderung auch als Zuschuss ausgereicht werden können. Notwendig dafür sind Kriterien, die es ermöglichen, sinnvoll über die Vergabe von Zuschüssen oder Darlehen zu entscheiden.
- 20 **4 Stellungnahmen**
SK und SMF wandten ein, dass die Bezugnahme auf den Zwischenbericht zum 2. Kulturwirtschaftsbericht des SMWK zur Filmwirtschaft zu kurz greife, da das Spektrum der MDM einen größeren Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft umfasse. Die genaue und objektive Bewertung der ökonomischen Effekte von Filmförderungen sei viel komplexer als vom SRH dargestellt. SK und SMF teilten mit, dass die Beauftragung einer Studie zum Film- und Medienstandort Mitteldeutschland in der Gesellschafterversammlung im Juli 2019 diskutiert werden soll.
- 21 Hinsichtlich der Überzahlungen der Gesellschafterbeiträge durch den Freistaat gaben SK, SMF und MDM zu bedenken, dass sich der höhere Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen darin rechtfertige, dass der Standort Sachsen stärker von der Förderung profitiere. Der Forderung des SRH nach Prüfung einer Rückforderung werde nicht gefolgt.
- 22 Die MDM teilte ferner mit, dass im Zuge der Harmonisierung der Förderprozesse zwischen den Fördereinrichtungen von Bund und Ländern eine gemeinsame Schlussprüfung derzeit geprüft werde.
- 23 Die MDM hat zugesagt zu prüfen, ob sich Kriterien aufstellen lassen, anhand derer bei bestimmten Filmprojekten Zuschüsse ausgereicht werden können. Hierzu müsse genauer untersucht werden, welche Anreize damit gesetzt werden und welche Auswirkungen dies auf den Erfolg der Förderung habe. Eine Einschränkung der Bandbreite der Fördermöglichkeiten sei mit Blick auf Zukunftschancen nicht sinnvoll.
- 5 Schlussbemerkung**
- 24 Der SRH sieht die Notwendigkeit, das Erreichen der Gesellschafterziele zu evaluieren. Der SRH begrüßt es daher, dass die Feststellungen des SRH zum Anlass genommen wurden, die Beauftragung einer Studie zum Filmstandort Mitteldeutschland zu diskutieren und seitens der MDM bereits eine Studie initiiert wurde, um die Situation der Fachkräfte in der mitteldeutschen Filmwirtschaft zu erfassen.
- 25 Den Argumenten von SK und SMF, die die Überzahlung der Gesellschafterbeiträge durch den Freistaat Sachsen rechtfertigen sollen, kann der SRH nicht folgen. Das staatliche Interesse drückt sich gerade in der Höhe des Gesellschaftsanteils aus. Eine höhere Zahlung durch den Freistaat Sachsen führt in erster Linie zu einer Minderzahlung und Bevorteilung der anderen Gesellschafter, für die kein staatliches Interesse des Freistaates Sachsen besteht. Wenn ein höheres Interesse des Freistaates Sachsen an der Beteiligung besteht, dann würde es näherliegen, den Gesellschaftsanteil entsprechend zu erhöhen, sofern dies das Ergebnis der vom SRH empfohlenen Wirkungskontrolle ist.
- 26 Der SRH begrüßt die Bemühungen zur Harmonisierung der Förderprozesse zwischen den Fördereinrichtungen von Bund und Ländern, die zu mehr Effizienz im Förderverfahren und damit mehr verfügbaren Fördermitteln führen könnte.